

---

# Gewissens- und Religionsfreiheit – ein katholischer Beitrag

Als sich Martin Luther auf dem Reichstag zu Worms 1521 weigerte, seine vom Papst als häretisch eingestuftes Thesen zu widerrufen, tat er das mit Berufung auf sein Gewissen. Der Kaiser verhängte daraufhin die Reichsacht über ihn. Er selbst und sein Projekt der Kirchenreform überlebten nur, weil er von deutschen Fürsten unterstützt wurde und sich auf die Wartburg zurückzog. Heute wären seine Forderungen durch die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit geschützt. Dass diese Rechte heute gelten, verdanken wir der Reformation und vielen sich jahrhundertlang anschließenden Kämpfen.

Leider hat sich die katholische Kirche viel zu lange geweigert, diese Rechte anzuerkennen. Noch Papst Pius IX. (1792–1878) verurteilte 1864 in seinem *Syllabus Errorum* die Religionsfreiheit. Erst im Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–65) erklärte die katholische Kirche feierlich, dass »in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.« (*Dignitatis humanae*, 2). In der Pastoralkonstitution betonte das Konzil zudem, dass das Gewissen auch dann nicht seine Würde verliere und oberste Instanz für den Menschen bleibe, wenn es irre (*Gaudium et spes*, 16). Die Frohe Botschaft proklamierte die »Freiheit der Kinder Gottes«: »Sie verwirft jede Art von Knechtschaft, die letztlich aus der Sünde stammt; sie respektiert sorgfältig die Würde des Gewissens und seiner freien Entscheidung [...].« (*Gaudium et spes*, 41) Dem könnte heute Martin Luther sicherlich zustimmen. Es liegt eine große Tragik darin, dass seine berechtigten Forderungen nach einer Reform der Kirche auf einen so erbitterten Widerstand der im Reich und in der Kirche Mächtigen stießen.

Religions- und Gewissensfreiheit erscheinen heute als selbstverständliche Errungenschaften. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass Freiheiten nicht grenzenlos sein können und auch die Gewissensfreiheit nicht einfach Beliebigkeit bedeutet. Denn die Freiheit des einen endet dort, wo die Freiheit des anderen tangiert wird. Deshalb bedarf es auch in unseren Gesellschaften, in denen das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit gilt, eines demokratisch beschlossenen und dadurch legitimierten Rechts, das bestimmte Handlungen verbietet und mit Strafen sanktioniert, in denen jemand die Rechte anderer verletzt. Ein drastisches Beispiel dafür wäre Anders Behring Breivik (geb. 1979), der seine terroristischen Anschläge in Oslo und auf Utøya in der Außensicht extrem ideologisch, aus seiner Innensicht aber vernünftig und aus Gewissensgründen gerechtfertigt hat. Ein freiheitliches, auf den Menschenrechten aufbauendes staatliches Recht kann Gewissensfreiheit nur insofern schützen, als in der Berufung auf sie keine Straftaten oder im Rahmen eines zivilen Ungehorsams allenfalls geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Vor allem kommt die Gewissensfreiheit dann ins Spiel, wenn es darum geht, Menschen nicht zu etwas zu zwingen, was ihnen ihr Gewissen verbietet. Auch die Religionsfreiheit darf nicht absolut gesetzt werden. Sie rechtfertigt nicht die Verletzung der Rechte anderer. Eine Religion, die meinte, Menschenopfer fordern zu müssen, dürften wir rechtlich nicht tolerieren. Aber es gibt Grauzonen, in denen

*Pius IX. mit Kardinälen, um 1865*

*II. Vatikanisches Konzil, Feierliche Konzilssitzung in der Konzilsaula des Petersdoms in Rom, 1963/64*

nicht so einfach zu bestimmen ist, wo der Religionsfreiheit durch das Recht Grenzen zu setzen sind, beispielsweise im Falle einer durch die jüdische oder die muslimische Religion

geforderten Beschneidung von Jungen. Gleichzeitig ist klar, dass keiner Religionsgemeinschaft das Recht zukommt, solche Rechtsgrenzen anstelle eines Staates zu setzen, da dadurch für andere Bürger/innen dieses Staates das Recht auf Religionsfreiheit verletzt würde.

Einem weiteren möglichen Missverständnis ist zu wehren: Das Gewissen darf nicht verwechselt werden mit einer Art »Bauchgefühl«, auf das sich zu berufen heute ein wenig zur Mode geworden ist. Gewissensentscheidungen setzen das ernsthafte Bemühen voraus, alle relevanten Informationen einzuholen, Pro- und Kontraargumente sorgfältig abzuwägen, die Meinung von Beraterinnen und Beratern zu berücksichtigen und erst nach einem längeren Prozess des Ringens mit sich selbst zu entscheiden. Wenn man dann eine solche Entscheidung »guten Gewissens« getroffen hat, darf man auch »mit sich im Reinen sein« und braucht nicht die Sorge zu haben, dass man so oder so keine Chance gehabt hätte, nicht schuldig zu werden. Wer nach sorgfältiger Abwägung mit ehrlich gutem Gewissen handelt, macht sich moralisch nicht schuldig.

*Gerhard Kruip*

Lit.: GOERTZ, Gewissensfreiheit. – HEIMBACH-STEINS, Religionsfreiheit. – KRUIP, Katholische Kirche.